



GIBELCHRIESNER PRÄSIDENTEN-CLUB

STATUTEN

I. NAME UND SITZ

1. Der Verein «Gibelchriesner Präsidenten-Club» wurde im Jahre 2012 gegründet. Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Steinen SZ.
2. Der Verein entstand aus der gleichnamigen losen Gruppierung junger Gleichgesinnten.

II. ZWECK

3. Der Verein bezweckt während des ganzen Jahres eine gute Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern zu pflegen.
4. Darüber hinaus bezweckt der Verein die Mitgestaltung der Kultur und des Dorflebens von Steinen.

III. MITTEL

5. Folgende Einnahmequellen stehen dem Verein zur Erfüllung seiner Pflichten zur Verfügung:
 - a) jährliche Mitgliederbeiträge
 - b) freiwillige Beiträge der Mitglieder
 - c) Gönnerbeiträge
 - d) diverse Veranstaltungen

IV. MITGLIEDSCHAFT

6. Der Verein besteht aus Mitgliedern, «Präsidenten» und «Ehrenpräsidenten».
7. Durch die Entrichtung des Jahresbeitrages (verhältnismässig zum verbleibenden Vereinsjahr) kann im laufenden Jahr die Mitgliedschaft auf Probe erworben werden. Die definitive Aufnahme als Mitglied wird durch die folgende Generalversammlung entschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt hat ein Mitglied auf Probe keine Stimmberechtigung.
8. Neue Präsidenten und Ehrenpräsidenten werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung ernannt.
9. Verlust der Mitgliedschaft:
 - a) durch freiwilligen Austritt auf eine Generalversammlung hin
 - b) durch Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags in zwei aufeinander folgenden Vereinsjahren
 - c) durch Ausschluss. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln, können von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.
10. Durch Todesfall entfällt lediglich die Pflicht zur Entrichtung des Mitgliederbeitrags und die Stimmberechtigung, jedoch nicht die (Ehren-)Mitgliedschaft. Verstorbenen ist die letzte Ehre zu erweisen.

V. ORGANISATION

11. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevisoren

VI. GENERALVERSAMMLUNG (GV)

12. Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich am 18. März statt. Im Ausnahmefall kann der Vorstand einen anderen Tag im März für die ordentliche Generalversammlung bestimmen.
13. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
14. Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Aufnahmen und Ausschlüsse
 - f) Wahlen
 - a. Präsident
 - b. übriger Vorstand
 - c. Rechnungsrevisoren
 - g) Anträge und Geschäfte, die nicht in der Kompetenz des Vorstands liegen
15. Die GV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss eingeladen wurde und mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
16. Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangt oder der Vorstand es als nötig und begründet erachtet. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Begehrens die Versammlung einzuberufen.
17. Anträge, welche an der GV behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Später eintreffende Anträge und anlässlich der GV gestellten Anträge gelangen erst an der nächsten GV zur Abstimmung, ausser sie werden von der Versammlung als dringlich erachtet.
18. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII. VORSTAND

19. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident, genannt "Primus"
 - b) Vize-Präsident, genannt "Sekundus"
 - c) Aktuar
 - d) Kassier
 - e) bis zu zwei Beisitzer
20. Eine Amtsdauer beträgt in der Regel 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

21. Der Präsident führt den Vorsitz an GV und Vorstandssitzungen und hat zuhanden der GV einen schriftlichen Jahresbericht zu verfassen. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.
22. Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.
23. Der Aktuar ist Protokollführer an GV und Vorstandssitzungen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten in administrativen Belangen.
24. Der Kassier verwaltet die Finanzen und legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung ab. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.
25. Der Vorstand kann im Rahmen der Vereinsgeschäfte über einen nicht budgetierten Kredit von insgesamt CHF 1'000.- pro Vereinsjahr verfügen.

VIII. REVISOREN

26. Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Revisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen und der GV Bericht zu erstatten.

IX. STATUTENÄNDERUNG

27. Diese Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

X. AUFLÖSUNG DES VEREINS

28. Die Auflösung des Vereins kann an der Generalversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel aller stimmberechtigten Mitgliedern zustimmen.
29. Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen unter allen stimmberechtigten Mitgliedern aufgeteilt.

XI. INKRAFTTRETEN

30. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. Dezember 2012 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Steinen, den _____

Der Präsident:

Der Aktuar:

Lucas Schnüriger

Christian Gwerder

